

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 654/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 84048 Mainburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 85354 Freising,
Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2019 am 23.05.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.03.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klagepartei vor der

Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die beklagte Partei Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Verwertung eines geschützten Filmwerks über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klagepartei ist Inhaber ausschließlicher Verwertungsrechte im Sinne der §§ 94, 16, 17, 19 a UrhG an dem streitgegenständlichen Film [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Unstreitig wurde am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr oben genannter Film ohne entsprechende Zustimmung der Rechteinhaber anderen Teilnehmer eines Filesharing-Netzwerk vom Internetanschluss mit der IP-Adresse [REDACTED] zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht.

Unstreitig gab der Internet Service Provider Vodafone Kabel Deutschland auf Beschluss des Landgerichts München I gem. § 101 Abs. 9 UrhG der Klagepartei Auskunft dahingehend, dass die ermittelte IP-Adresse zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagtenpartei zugeordnet war.

Die Klagepartei macht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen einen angemessenen Wertersatz von mindestens 1.000,- € geltend, sowie - ausgehend von einem Gegenstandswert von 1.600,- Euro - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro für eine vorgerichtliche anwaltliche Abmahnung der beklagten Partei vom [REDACTED]

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite, einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,- € betragen soll, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 31.03.2017,

2. sowie als Hauptforderung 107,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 31.03.2017

3. sowie als Nebenforderung 107,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 31.03.2017

zu zahlen.

Die beklagte Partei beantragt Klageabweisung.

Die beklagte Partei bestreitet weder der Rechtsinhaberschaft der Klägerin noch die Richtigkeit der für die Klagepartei durchgeführten Ermittlungen der IP-Adressen.

Der Beklagte bestreitet Täterschaft und Störereigenschaft.

Die beklagte Partei trägt vor, auf den Internetanschluss hätten weitere Mitglieder seiner Wohngemeinschaft nehmen können. Die Mitbewohnerin [REDACTED] hätte ihre Täterschaft bestritten. Jedoch habe mit dem früheren Mitbewohner [REDACTED] geherrscht; dieser habe die Urheberrechtsverletzung begangen, wohl um sich am Beklagten zu rächen.

Die Klagepartei bestreitet dies.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen § [REDACTED].

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird die schriftliche Aussage der Zeugin [REDACTED] vom 13.08.2018 und auf die Niederschrift vom 03.04.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Regensburg ist gem. §§ 12 ff, 32 ZPO, 105 Abs. 2 UrhG, 45 Abs. 1 GZVJu, 23 GVG örtlich und sachlich zur Entscheidung zuständig.

Die Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat gegen die beklagte Partei Anspruch auf Schadensersatz und Anspruch auf Erstattung der durch die außergerichtliche Abmahnung der Beklagtenpartei veranlassten Rechtsanwaltskosten gem. §§ 97 Abs. 1 und 2, 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Verbindung mit §§ 94, 16, 19 a, 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG in Höhe von 1.000,-- € und 215,00 €.

Nach § 97 UrhG kann der Urheber bzw. sonstige Rechtsträger von demjenigen Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie verlangen, der ohne Legitimation durch den Urheber bzw. sonstigen Rechtsträger Verwertungshandlungen vornimmt. Eine Verwertungshandlung stellt dabei auch das sogenannte Filesharing über eine Internet-Tauschbörse dar. Denn der Filesharer nimmt nicht lediglich einen Download des jeweils betroffenen Werkes zum Zwecke des Eigengebrauchs vor, sondern er bietet - nach der Funktionsweise der Tauschbörse - dieses anderen Tauschbörsenteilnehmern im Wege des sogenannten Uploads wieder seinerseits zum Download an.

Die Klägerin ist Inhaberin streitgegenständlicher Verwertungsrechte.

Die Klagepartei hat den Internetanschluss der Beklagten zutreffend ermittelt.

Ansprüche des verletzten Rechteinhabers richten sich in erster Linie gegen den Verletzer, also denjenigen, der die Rechtsverletzung als Täter begeht. Grundsätzlich ist die Täterschaft eines beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klagepartei darzulegen und ggf. zu beweisen.

Für ein täterschaftliches Handeln der beklagten Partei selbst hat das Gericht allerdings keine ausreichenden Anhaltspunkte erlangt.

Verantwortlich hierfür ist zunächst der Benutzer des Internetanschlusses, da er derjenige ist, der den Filesharingvorgang initiiert und durchführt. Da die urheberrechtlich geschützten Personen mangels geeigneter Erkenntnismöglichkeit nicht wissen können, welche konkrete Personen den konkreten Internetanschluss für die Vorgänge auf der Internet-Tauschbörse benutzen, spricht eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers insoweit. Diese Vermutung ist widerleglich. Wegen der sekundären Darlegungslast muss deswegen der Anschlussinhaber - nur er ist in der Lage, dazu Vortrag zu halten - zumindest darlegen, dass eine andere Person ernsthaft als Anschlussnutzer in Betracht kommt.

Zugunsten des Geschädigten gelten dabei nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, (Sommer unseres Lebens) allerdings Beweiserleichterungen dahingehend, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die mit seinem Anschluss im Internet begangene Rechtsverletzung auch verantwortlich ist.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschädigte in die Lebensumstände des Anschlussinhabers keinerlei Einblick hat, regelmäßig auch solchen Einblick nicht haben kann, und dass der Inhaber eines Anschlusses diesen auch nutzt, über die Art und Weise und Umfang der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft kontrolliert.

Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Deshalb spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins für eine Täterschaft der beklagten Partei.

Eine Umkehr der Beweislast ist damit allerdings ebenso wenig damit verbunden wie eine - über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gem. § 138 ZPO hinausgehende - Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten

Informationen zu verschaffen.

Steht der Beweisführer - wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden.

Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht soweit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist.

Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten müsste. Dies würde zu einer so im Gesetz nicht vorgesehenen Gefährdungshaftung führen. Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, deren Nutzung bestimmt und kontrolliert.

Diese Annahme wird allerdings nur dann erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt.

Dafür genügt es regelmäßig, wenn z.B. Familienangehörige den Anschlussinhabers selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können, vgl. BGH vom 08.01.2014; Az. I ZR 169/12, (BearShare).

Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung ist der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Mitglieder seiner Wohngemeinschaft oder seine volljährigen Besucher und Gäste, denen er das Passwort für seinen Internetanschluss zur Verfügung stellt, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihnen die rechtswidrige Nutzung entsprechender Programme zu untersagen, vgl. BGH vom 12. Mai 2016, Az. I ZR 86/15, (Silver Linings Playbook)

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 11.06.2015, Az. I ZR 75/14, "Tauschbörse III", allerdings folgendes ausgeführt:

"Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet (Fortführung von BGH, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 - BearShare)."

Diese Ausführungen hat der BGH in seinem Urteil vom 27. Juli 2017, Az. I ZR 68/16, "Ego-Shooter" noch einmal bestätigt:

1. Der Anschlussinhaber genügt im Rahmen des Vorwurfs eines Urheberrechtsverstoßes durch Filesharing über eine Internet-Tauschbörse dadurch seiner sekundären Darlegungslast, dass er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.
2. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht.
3. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.

Hier ist bereits sehr zweifelhaft, ob die beklagte Partei überhaupt ihrer sekundären Darlegungslast ausreichend nachgekommen ist. So ist beklagtenseits nur behauptet worden, die Zeugen hätten Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten nehmen können, wobei die Zeugin [REDACTED] den Tatvorwurf abgestritten hätte.

Beide Zeugen haben ihre Täterschaft abgestritten. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] soll der Beklagte diesen allerdings jedoch mit den Filesharing-Vorwürfen gar nicht konfrontiert haben.

Es mag dahinstehen, ob den Angaben des Zeugen ██████████ letzten Endes Glauben geschenkt werden kann; jedenfalls könnte nach der Version der beiden Zeugen wohl nur der große unbekannte Dritte oder aber der Beklagte selbst die Urheberrechtsverletzungen begangen haben.

Damit geht jedoch die tatsächliche Vermutung zu Lasten der beklagten Partei mit der Folge, dass der Beklagte als Täter der Urheberrechtsverletzung anzusehen ist.

Die beklagte Partei haftet daher als Täter im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG auf Erstattung des aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schadens. Dieser kann gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auch auf der Grundlage des Betrags berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Nach der Rechtsprechung ist dafür zu ermitteln, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Falls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH, GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie).

Maßgebend ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung.

Dazu müssen alle relevanten Umstände des Einzelfalls in Betracht gezogen und umfassend gewürdigt werden (BGH, GRUR 2009, 407, 409 - Whistling for a Train).

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Partei einen Film zum kostenlosen Download in Internettauschbörsen über einen längeren Zeitraum angeboten. Angesichts dessen erscheint der von der Klägerin geforderten Betrag von 1.000,- € angemessen, und ist daher der gebotenen Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO zugrunde zu legen.

Das Interesse an der Verhinderung eines illegalen öffentlichen Angebots eines Films in einer Internettauschbörse ist nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.05.2016, Az. I ZR 272/14, "Die Päbstin", nicht unter 10.000,00 € zu bewerten.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15, "Everytime we touch" pro Musiktitel einen Schadensersatz von 200 € nicht beanstandet.

Angesichts des nicht unerheblich höheren Aufwandes für einen ganzen Film hält das Gericht den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nach § 287 ZPO nicht für unangemessen.

Die Klägerin kann gegenüber der beklagten Partei gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auch die Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten für die erfolgte Abmahnung in Höhe von 215,00 € geltend machen, da die Abmahnung den Vorgaben des § 97a Abs. 1 UrhG entspricht.

Die Inanspruchnahme eines Anwalts zur Abmahnung des Rechtsverletzers zählt zu den erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Dreier/Schulze, 3. Aufl. 2008, § 97a UrhG Rn. 13).

Die Berechnung der vorgerichtlichen Kosten der Klägerin aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 € entspricht den gesetzlichen Gebühren; ausgehend von einem gemäß § 13 RVG anzunehmenden Gegenstandswert für die Abmahnung wegen Unterlassung in Höhe von 1.000 € und wegen Schadensersatzes in Höhe von 600 €, nach denen gemäß § 13 RVG, VV Nr. 2300 eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst einer Auslagenpauschale gemäß VV Nr. 7002 anfällt.

Zinsen §§ 286, 288 ZPO

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 23.05.2019

gez.

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 24.05.2019

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig